## **1. Zuwendungsvoraussetzungen**

## **Richtlinie Integrative MaSSnahmen – Teil 3**

## **Hinweisblatt** (Stand 07.02.2023)

Zuwendungsempfänger sind Sprachkursträger mit einer **gültigen** **Zulassung** des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge(**BAMF**) zur Durchführung von Integrationskursen oder berufsbezogenen Sprachförderkursen.

Die Sprachkurse finden an den **vom BAMF zugelassenen Kursorten** statt.

Mit Antragstellung legt der Sprachkursträger die BAMF-Zulassung und BAMF-Nachweise (Kursort-Liste) bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) vor.

Der Sprachkursträger hat sicherzustellen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind und entsprechende Nachweise für Prüfungszwecke vorgehalten werden.

## **2. Antragsstellung**

Nach der Antragserstellung im Förderportal reicht der Sprachkursträger Unterlagen und Anträge rechtsverbindlich unterschrieben **ausschließlich** **über das Förderportal** (in eingescannter Form) unter der entsprechenden Referenznummer per Mitteilung bei der SAB ein.

## **3. Antragsunterlagen**

Die Antragsunterlagen werden von der/den gemäß dem aktuellen Registerauszug **unterschriftsberechtigten Person(en)** unterzeichnet.

Dem Antrag sind der Registerauszug, die Ausweiskopie (Vorder- und Rückseite) der unterschriftsberechtigten Person, sowie der Vordruck 61547-1 „Anzeige eines Zeichnungsbefugten“ (Unterschriftprobe) beizufügen. Sofern diese Unterlagen der SAB bereits vollständig und aktuell vorliegen, ist keine erneute Einreichung erforderlich.

Alle Vordrucke sind auf der Programmseite der SAB unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) verfügbar.

## **4. Teilnehmende / Teilnehmerlisten**

Die Landessprachkurse richten sich an Personen mit Migrationshintergrund, die **keinen** Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben.

Die Fördervoraussetzungen je Kursart sind in der Richtlinie definiert.

Der Sprachkursträger ist verpflichtet, **die Zuwendungsvoraussetzungen der Teilnehmenden** zu prüfen. Er hat sicherzustellen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen **zum Beginn des Sprachkurses erfüllt** sind und entsprechende **Nachweise** für Prüfungszwecke vorgehalten werden.

Eine **aktuelle Liste der Teilnehmenden** im Sprachkurs ist spätestens bis **zum Kursbeginn** **ausschließlich** **über das Förderportal** einzureichen.

## **5. Fahrtkosten**

Fahrtkosten können für bedürftige Teilnehmende ab einer Entfernung zwischen Wohnort und wohnortnahem Sprachkurs (direkter Fußweg) von mehr als **drei Kilometern** gewährt werden.

Bei monatlichen Fahrtkosten je Teilnehmenden **über 100,00 EUR** ist eine Erläuterung zu den Fahrtkosten einzureichen.

Die Sprachkurse sind für **Personen innerhalb des Landkreises** / **der kreisfreien Stadt** bestimmt, in welchem der Sprachkursträger die BAMF-Zulassung besitzt. Für die Teilnehmenden aus anderen Landkreisen legt der Sprachkursträger eine **Bestätigung** vor, dass diese an keinem näherliegenden Kurs teilnehmen können bzw. kein solcher Kurs durchgeführt wird.

Die Prüfung der Bedürftigkeit einer kursteilnehmenden Person erfolgt durch die zugelassenen Sprachkursträger und kann mittels folgender Unterlagen nachgewiesen werden:

* aktueller Nachweis (Bescheid in Kopie) über den Bezug von
  1. Arbeitslosengeld I,
  2. Arbeitslosengeld II oder
  3. Sozialhilfe
* alternativ: Aktueller Nachweis (Bescheid in Kopie) über finanzielle Bedürftigkeit, wie zum Beispiel:
  1. Bezug von Wohngeld oder
  2. Befreiung vom Rundfunkbeitrag (GEZ) oder
  3. Sonstiger Nachweis beziehungsweise Entscheidung einer anderen Stelle zur finanziellen Bedürftigkeit

Die Fahrtkosten sind von den Sprachkursträgern wie in der Richtlinie Integrative Maßnahmen aufgeführt, pauschal zu erstatten. Zu Prüfungszwecken sind von den Sprachkursträgern folgende Nachweise vorzuhalten:

* Unterlagen zur Ermittlung der 3-km-Entfernung,
* Unterlagen zur Ermittlung der Kosten einer „ortsüblichen Monatskarte“ (z. B. Kopie einer Monatskarte oder Nachweis über die jeweils gültige Tarifaufstellung der jeweiligen Verkehrsbetriebe).

## **6. Abschlusstests im Sprachkurs „Deutsch qualifiziert“**

Die Zulassung zur Durchführung von Abschlusstests bzw. eine entsprechende Kooperationsvereinbarung (inkl. BAMF-Zulassung des Kooperationspartners) muss bereits mit der Beantragung des **Teilmoduls I A1 bis A2** der SAB vorliegen.

Die Ausgaben für die Abschlusstests werden nur bei der Beantragung des gesamten Aufbaukurses oder des **Teilmoduls II A2 bis B1** bewilligt.

Die Abschlusstests sind den Teilnehmenden verpflichtend anzubieten. Nichtteilnahmen müssen begründet werden. Die Auszahlung auf den Verwendungsnachweis kann erst erfolgen, nachdem die Ergebnisse dieser Abschlusstests bei der SAB angezeigt wurden.

## **7. Abschlusstest Anbieter und Personenkreis**

Die DTZ-Prüfung über g.a.s.t. e.V. steht folgenden Personengruppen zur Verfügung:

* Personen ohne Teilnahmeberechtigung zum Integrationskurs des BAMF, die an einem sogenannten gemischten Sprachkurs teilnehmen (gemischte Gruppe aus Teilnehmern der Integrationskurse des BAMF und Teilnehmern des Landessprachprogramms)
* Personen mit Teilnahmeberechtigung zum Integrationskurs des BAMF, die aufgrund fehlender Kapazitäten beim Bund an einem vom Land angebotenen Sprachkurs teilnehmen
* Personen, die vor oder nach der Teilnahme an einem vom Land angebotenen Sprachkurs an mindestens einem Kursabschnitt eines Integrationskurses des BAMF teilgenommen haben

Personen außerhalb der aufgeführten drei Gruppen, also insbesondere Personen, die ohne Teilnahmeberechtigung für den Integrationskurs an einem Landessprachkurs teilnehmen oder teilgenommen haben und nie einen Integrationskurs besucht haben, müssen **einen anderen skalierten Sprachtest** absolvieren,

Den Nachweis über die Durchführung skalierter Tests hat der Sprachkursträger gegenüber der SAB zu erbringen.

## **8. Abschlussprüfungkosten und in diesem Zusammenhang anfallende Fahrtkosten**

Die Kostenerstattungssätze für DTZ bei g.a.s.t. e.V. werden auf **117,11 EUR** erhöht.

Die alternativen Anbieter skalierter Tests in Sachsen verfügen über abweichende Prüfungskosten. Die jeweilig anfallenden Prüfungskosten sind erstattungsfähig. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten.

Findet der Test bei einer Prüfabnahmestelle statt, können zusätzlich anfallende Fahrtkosten der Prüfungsteilnehmer erstattet werden. Dabei sind grundsätzlich Einzelfahrten (Hin- und Rückfahrt) zwischen dem Wohnort der Teilnehmer und dem Prüfungsort am Prüfungstag abrechenbar. Fahrkosten bei einer Entfernung von weniger als drei Kilometern werden nicht gewährt.

Bei einer Prüfungsabnahme direkt beim Sprachkursträger können anfallende Kosten des Prüfers erstattet werden. Entsprechende Reisekosten sowie Kosten für Verpflegung und Übernachtung, die in Verbindung mit der Reise des Prüfers entstehen, sind nach dem SächsRKG in der jeweils gültigen Fassung abrechenbar.

Bei der Antragsstellung ist der Kostenerstattungssatz für DTZ, sowie die ggf. anfallenden zusätzlichen Fahrtkosten zur Prüfungsabnahme in einer Summe pro Teilnehmer zu beantragen.

## **9. Stornierung des Sprachkurses „Deutsch qualifiziert“ Teilmodul 2**

Im Fall der Stornierung des Sprachkurses „Deutsch qualifiziert“ Teilmodul 2 ist eine ausführliche **Erklärung der Stornierungsgründe** bei der SAB vorzulegen. Darüber hinaus ist vom Sprachkursträger mitzuteilen, wann das Modul 2 durchgeführt und mit einem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ abgeschlossen werden kann.

Eine Stornierung des Sprachkurses bedarf einer **rechtsverbindlich unterschriebenen** **Mitteilung**, welche ausschließlich über das Förderportal bei der SAB einzureichen ist.

10. Gemischte Sprachkurse

Sofern die Landessprachkurse zusammen mit Integrationskursen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt werden, ist dies der SAB ausdrücklich bei der Antragsstellung mitzuteilen.

## **11. Online Unterricht / Mindeststandards**

**Die Möglichkeit zur onlinebasierten Durchführung von Landessprachkursen entfällt zum 07.02.2023.** Nach Maßgabe der Richtlinie Integrative Maßnahmen ist eine Durchführung der Kurse ausschließlich bei körperlicher Anwesenheit der Teilnehmenden (Präsenzformat) gestattet.

## **12. Änderungsmitteilungen**

Änderungen im Registerauszug bzw. der Zeichnungsberechtigung sowie Änderungen im Ausgabenplan, die zur Erhöhung der Zuwendung führen, z. B. die nachträgliche Aufnahme von Teilnehmenden, sind innerhalb des Bewilligungszeitraums und umgehend bei der SAB anzuzeigen und bedürfen einer **rechtsverbindlich unterschriebenen Mitteilung,** welche ausschließlich über das Förderportal bei der SAB einzureichen ist.

Weitere Änderungen wie z. B. die Verlängerung des Bewilligungszeitraums, die Reduzierung der Teilnehmerzahl, die Umstellung auf onlinebasierte Kursdurchführung, der Abbruch oder die Unterbrechung des Kurses sind **formlos über das Förderportal** mitzuteilen.

## **13. Publikationspflicht**

Der Sprachkursträger ist verpflichtet, den Sprachkurs im Vorfeld im **Online-Portal** **KURSNET** der Bundesagentur für Arbeit zu veröffentlichen und als Landessprachkurs zu kennzeichnen.

## **14. Anwesenheitsliste / Entschuldigungsgründe**

Der Sprachkursträger vermerkt die Anwesenheit der Teilnehmenden für jeden Unterrichtstag mittels Anwesenheitsliste und bestätigt die Angaben mit seiner Unterschrift. Der Kursteilnehmende hat seine Anwesenheit ebenfalls täglich zu bestätigen. Auf dieser Grundlage werden Anwesenheitstage erstattet sowie unentschuldigte Abwesenheitstage nicht erstattet.

Legitime Entschuldigungsgründe sind in der Richtlinie definiert.

Das Vorliegen eines solchen Entschuldigungsgrundes muss nachgewiesen werden. Der Nachweis kann unter anderem durch schriftliche Einladungen, Urkunden oder Atteste erfolgen.

## **15. Verwendungsnachweis**

Die Unterlagen zum Verwendungsnachweis sind von der / den gemäß dem aktuellen Registerauszug **unterschriftsberechtigten Person(en)** zu unterzeichnen.

Mit dem Verwendungsnachweis fügt der Sprachkursträger die Anlage 1 SAB-Vordruck 62194 (Teilnehmerübersicht zum Verwendungsnachweis) bei.

Weitere Informationen und Hinweise sowie alle Vordrucke sind auf der Programmseite der SAB unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) verfügbar.